

steht außer Zweifel.⁶ Man unterscheidet in der Literatur den „assertorischen Eid“ als Beweismittel zur gerichtlichen Wahrheitsfindung vom „promissorischen Eid“ als der feierlich-unverbrüchlichen Übernahme einer Handlungs- oder Unterlassungsverpflichtung.⁷ Daß der König und Kaiser als der höchste Richter im Reich und berufene Hüter der Gerechtigkeit auf Erden in der Regel gar nicht in die Lage kam, einen assertorischen Zeugen-eid abzulegen, liegt wohl auf der Hand. Aber wie stand es mit der promissorischen Eidesleistung? Sie schien bei mancher Gelegenheit höchst natürlich und geboten, speziell bei der Übernahme des Herrscheramtes, gegenüber dem Papst und beim Abschluß politischer Verträge.

I.

Wir beginnen mit der Frage des Krönungseides.⁸ Georg Waitz war überzeugt, daß bei der Königserhebung und – mindestens in nachkarolingischer Zeit⁹ – auch bei der Kaiserweihe in Rom vom neuen Herrscher kein feierlicher Schwur zu leisten war: „Die Rechte und Pflichten, welche der König hatte, sind bei der Salbung und Krönung von dem Erzbischof hervorgehoben, und auch bestimmte Zusicherungen hat derselbe (= König) da gegeben: den rechten Glauben zu bewahren, die Kirche und ihre Diener zu schützen, das Reich nach dem Recht der Väter zu regieren. Er antwortete mit einem einfachen: ‚Ich will, ich gelobe‘, nicht in eidlicher Form. Ähnlich war es mit dem Versprechen, das er vor der Kaiserkrönung an der Thür der Peterskirche abgab.“¹⁰ „Nach dem Krönungsformular, das ohne Zweifel im 11. Jahrhundert gebraucht ward, *versprach* der künftige Kaiser nur, der Schützer und Vertheidiger der Römischen Kirche zu sein in allem, was zu ihrem Nutzen gereiche nach Wissen und Vermögen.“¹¹ Eine gewisse

⁶) Vgl. u. a. W. E b e l, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (1958); W. K i e n a s t, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England (1952); R. S c h e y h i n g, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe (1960).

⁷) Vgl. G. D i l c h e r (wie Anm. 1) Sp. 866.

⁸) M. D a v i d, Le serment du sacre du IX^e au XV^e siècle (1951), ein durch den konsequent vergleichenden Ansatz wichtiges, hingegen im Quellenfundament eher eingeschränktes Werk, so daß es für unser Thema nicht ganz befriedigt. Wenig bietet dazu auch K. G. H u g e l m a n n, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (1909).

⁹) Zur Frage der Eidesleistung im Zusammenhang mit der Herrschererhebung in karolingischer Zeit: G. W a i t z (wie Anm. 3) S. 181 f.

¹⁰) G. W a i t z (wie Anm. 3) S. 377 f.

¹¹) G. W a i t z (wie Anm. 3) S. 181.